

Aktuelles bezüglich Zertifizierung zur Säuglings-, Kinder-, und JugendlichenpsychotherapeutIn

Stand: Mai 2016

Wie bereits mehrfach von uns berichtet schreitet die Umsetzung der am 2. Dezember 2014 vom Psychotherapiebeirat im BMG beschlossenen Richtlinie zur SKJ-Psychotherapie schrittweise voran. Bis zuletzt haben wir im ÖBVP versucht, für alle KollegInnen einen bestmöglichen Weg zur Umsetzung dieser Richtlinien zu finden. Hier finden Sie nun die wichtigsten Informationen zur Nachzertifizierung, zu den Übergangsbestimmungen und zur Gesamtliste.

Wie komme ich zur Nachzertifizierung?

1. Bei einem der Anbieter eines Weiterbildungslehrganges für SKJ-Psychotherapie

Der zuständige Fachspezifikausschuss im Psychotherapiebeirat hat beschlossen, dass alle Anbieter von Weiterbildungscurricula eine Ersteintragung auch im Sinne der Übergangsbestimmungen vornehmen dürfen. Im vergangenen Halbjahr wurden die Anbieter von Weiterbildungslehrgängen geprüft. Diese geprüften Weiterbildungslehrgänge sind zugleich auch beauftragt, im Sinne der Übergangsbestimmungen die Nachzertifizierungen aller KollegInnen zu übernehmen, die langjährig im Kinder- und Jugendlichenbereich arbeiten, bzw. bereits ein Curriculum absolviert haben. Wir empfehlen mit jener Weiterbildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen, die Ihnen am nächsten steht.

Eine Übersicht aller vom BMG berechtigten Stellen finden Sie auf der Website des BMG unter folgendem Link:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Weiterbildungseinrichtungen_im_Bereich_Kinder_und_Jugendlichenpsychotherapie

Vom Fachspezifikausschuss im Psychotherapiebeirat wurde allen Stellen ein einheitlicher Erhebungsbogen vorgegeben, nach dem diese vorgehen müssen. In der Regel werden Sie nach der Zusendung der Unterlagen eine Rechnung erhalten. Je nach Anbieter wird zwischen Mitglied und Nicht-Mitglied unterschieden. Dabei entstehen Kosten zwischen 80 und 150 Euro.

Im Falle einer Ablehnung – Was ist zu beachten?

Sollte ein Antrag auf Nachzertifizierung abgelehnt werden, erhalten Sie von der Stelle, bei der Sie eingereicht haben, eine entsprechende Rückmeldung. Diese muss beinhalten, welche Inhalte unklar sind bzw. welche Unterlagen nachzureichen sind.

2. ÖBVP Clearingstelle - Zweitbegutachtung

Der ÖBVP richtet eine Clearingstelle ein, die in erster Linie als "2. Instanz", in Ausnahmefällen aber auch der Erstbegutachtung zur Verfügung steht.

Sie haben keine Eintragungsstelle gefunden, der sie sich zugehörig fühlen?

In diesem Ausnahmefall können Sie sich direkt an die ÖBVP Clearingstelle wenden. Wir

werden diese KollegInnen im Rahmen des weiteren Prozesses einer "Erstbegutachtung" durch eine SKJ-Weiterbildungseinrichtung, die Mitglied im ÖBVP-Fachreferat ist und bereits vom Bundesministerium für Gesundheit zertifiziert worden ist, fachlich begleiten.

Im Falle einer Ablehnung oder wenn Sie mit der Entscheidung der zertifizierten SKJ-Weiterbildungseinrichtung nicht einverstanden sind, können Sie sich für eine "Zweitbegutachtung" an die Clearingstelle des ÖBVP wenden. Bei einer "Zweitbegutachtung" durch die "Clearingstelle" des ÖBVP gilt derselbe Maßstab, wie er bei den SKJ-Weiterbildungseinrichtungen angewendet wird.

Kosten beim ÖBVP für die Prüfung der Unterlagen: 80 Euro für Mitglieder, 150 Euro für Nicht-Mitglieder.

In dritter Instanz können sich PsychotherapeutInnen auch an den Fachspezifikausschuss des BMG wenden.

Abschluss des Verfahrens: Sie erhalten von der Eintragungsstelle ein Zertifikat, das Sie als Säuglings-, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn ausweist. Jede eintragende Stelle führt eine Liste Ihrer AbsolventInnen, die mit der Website des BMG verlinkt ist. Im Anschluss können Sie sich auf die Gesamtliste setzen lassen (siehe unten).

Voraussetzungen für eine Nachzertifizierung

Um sich nachzertifizieren lassen zu können, müssen Sie zumindest ein Jahr in der PsychotherapeutInnenliste des BMG eingetragen sein und den für alle Stellen einheitlichen Erhebungsbogen ausfüllen. Die Weiterbildungseinrichtungen sind aufgefordert, unabhängig von Mitgliedschaften in den Vereinen alle Anträge entgegenzunehmen.

Als Nachweise müssen Sie erbringen:

1. 150 Stunden absolvierte Theorie- und Methodenseminare: Anzurechnen sind Curricula, methodenspezifische Seminare und Workshops, Kongresse, Vorträge, Jour-Fixe, Veranstaltungen etc.). Wenn aus dem Titel der Zusammenhang zu Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nicht erkenntlich ist, kann dieser dargelegt werden.

Maximal 50% der Anforderungen können bereits in der Psychotherapieausbildung ab dem Status "in Ausbildung unter Supervision" absolviert worden sein. Ebenfalls kann laut Richtlinie auf allfällige Weiterbildung in den Bereichen Klinische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Musiktherapie Bedacht genommen werden.

2. Nachweis über 50 Stunden Supervision

3. Nachweis über 200 Stunden Praxis (entweder über eine Darlegung der Praxistätigkeit, über Nachweise aus Anstellungsverhältnisse, Referenzschreiben oder ähnlichem.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einreichen müssen, wenn Sie vor dem Beschluss der neuen Weiterbildungsrichtlinie ein Curriculum absolviert haben. In diesem Fall wenden Sie sich an den zuständigen Weiterbildungsträger, der sich um die Nachzertifizierung kümmern wird.

Übergangsfristen

Bitte beachten Sie die Übergangsfrist, die zumindest bis 31.12.2017 läuft. Einzelne Anbieter haben erst später eingereicht, dadurch erstreckt sich die Frist teilweise bis in das Jahr 2018.

Wichtig ist, dass Sie bis zu diesem Datum einen Antrag stellen. Sollten Sie Nachreichungen haben, können diese auch noch nach dieser Frist erfolgen.

Nachzulesen sind diese Bestimmungen in der aktuellen Weiterbildungsrichtlinie des BMG:

<http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/7/0/5/CH1002/CMS1415709133783/fort-und-weiterbildungsrichtlinie-stand-20-01-2015.pdf>

Wir empfehlen allen KollegInnen, die in diesem Bereich arbeiten, sich innerhalb der Übergangsfristen um eine Nachzertifizierung zu bemühen. Grundsätzlich gibt es aber keinen Tätigkeitsvorbehalt, das heißt, dass alle eingetragenen PsychotherapeutInnen weiterhin berechtigt sind, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Im Konfliktfall kann es aber notwendig sein, den Erwerb der zusätzlichen Kompetenz dafür belegen zu können.

Wie komme ich auf die Gesamtliste aller Säuglings-, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen?

Der ÖBVP wird zudem ein Gesamtverzeichnis führen, in dem sich alle zertifizierten KollegInnen registrieren lassen können. Dies geschieht entweder direkt über die eintragende Stelle - sofern Sie dieser Ihr Einverständnis gegeben haben, dass Sie auf der Gesamtliste geführt werden wollen - oder in dem Sie sich selbst dazu beim ÖBVP anmelden.

Diese Liste stellt eine Gesamtliste dar, daher wird der ÖBVP sie unabhängig von einer Mitgliedschaft beim ÖBVP und in Zusammenarbeit mit den Weiterbildungsträgern führen.

Der Eintrag in die Gesamtliste ist für alle SKJ-PsychotherapeutInnen kostenlos, es wird auch keine Listenführungsgebühr erhoben. Der ÖBVP hat beschlossen, dieses Angebot zumindest bis zum 1.1.2020 aufrecht zu erhalten.

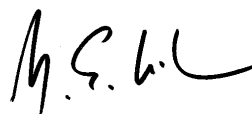
Voraussetzungen für diesen Eintrag

- Zertifizierung als SKJ-PsychotherapeutIn
- Einverständnis für die Listenführung entweder bei einem der Weiterbildungsträger oder beim ÖBVP

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Stippel
Präsident des ÖBVP



Mag. Karl-Ernst Heidegger
Vizepräsident des ÖBVP